

Recht und Haltung

Herausgegeben von
TOBIAS LUTZI
und DANIEL WOLFF

Mohr Siebeck

Recht und Haltung



Recht und Haltung

Herausgegeben von

Tobias Lutzi und Daniel Wolff

Mohr Siebeck

Tobias Lutzi, geboren 1987, ist Juniorprofessor für Privatrecht an der Universität Augsburg.
Daniel Wolff, geboren 1985, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Grundlagen des Rechts an der Universität Greifswald.

ISBN 978-3-16-164898-4 / eISBN 978-3-16-164899-1
DOI 10.1628/978-3-16-164899-1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Tobias Lutzi, Daniel Wolff (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Haltung hat Konjunktur. Auch von Jurist*innen wird Haltung inzwischen explizit zum Thema gemacht. Manche legen sogar ihre persönliche Haltung nach außen hin sichtbar der eigenen rechtspraktischen oder rechtswissenschaftlichen Arbeit zugrunde.

Diese Beobachtung haben wir im Wintersemester 2024/25 zum Anlass genommen, im Rahmen einer Vortragsreihe dem Zusammenhang von Haltung und Recht sowie der Frage nachzugehen, welche Rolle „Haltung“ für Jurist*innen spielen kann, darf, vielleicht auch muss. Die Referent*innen waren eingeladen, die Bedeutung von Haltung für Rechtsberatung, Rechtswissenschaft, Rechtsprechung sowie Lehre und Rechtsanwendung zu untersuchen. Einige dieser Beiträge bilden die Grundlage für den vorliegenden Band, der um zusätzliche Texte aus dem erweiterten Umfeld der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg ergänzt wird.

Gedankt sei an dieser Stelle der Juristische Gesellschaft Augsburg e.V. für die Unterstützung der Vortragsreihe, der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, die den Druck finanziell ermöglicht hat, sowie dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme des Buches in sein Verlagsprogramm. Schließlich danken wir unseren Mitarbeiter*innen *Mona Langbein*, *Rodas Mehari* und *Franziska Rödling* für die Unterstützung bei der Redaktion des Bandes.

Augsburg/Greifswald, Februar 2026

Tobias Lutzi und Daniel Wolff

Inhaltsverzeichnis

VorwortV

Tobias Lutzi und Daniel Wolff

Haltung im Recht 1

I. Kollektive Haltung(en) im Recht

Felix Wirth Hanschmann

Universitäre Sozialisation und Habitus – Jurist*innen ohne Haltung? 17

Peter Kasiske

Strafrecht und Liberalismus 39

Johannes Kaspar

In dubio contra poena? Strafrechtsskepsis als Haltung 57

Alexander Baur

Kriminologie und Haltung 77

II. Individuelle Haltung(en) im Recht

Josef Franz Lindner

Haltung aus rechts(wissenschafts)theoretischer Perspektive 91

Michael Kubiciel

Vom Ethos der Rechtswissenschaft und seinen Gefährdungen 109

Christoph Moes

Rechtswissenschaft als politischer Beruf 129

<i>Agnes Krieger und Patricia Wiater</i> Haltung in der Juristischen Lehre	153
<i>Roman Kaiser</i> Rechtsprechung und Haltung	179
<i>Thomas M.J. Möllers</i> Juristische Methodenlehre und Haltung	199

III. Die Praxisdimension von Haltung im Recht

<i>Andreas Dietz</i> Asylrecht und Haltung	223
<i>Anne Brorhilker</i> Rechtsanwendung und Haltung	243
Verzeichnis der Autor*innen	249

Haltung im Recht

Tobias Lutzi und Daniel Wolff

I.	Haltung als Begriff der Stunde	1
II.	Was ist Haltung?	4
	1. Entwicklungslinien	5
	2. Heutiger Haltungsbegriff.	6
	3. Abgrenzung zum soziologischen Habitus- sowie zum Ethosbegriff der philosophischen Ethik	7
	4. Probleme des Haltungsbegriffs.	8
III.	Dimensionen des Verhältnisses von Haltung im Recht	9
	1. Kollektive Haltung(en) im Recht	10
	2. Individuelle Haltung(en) im Recht.	11
	3. Die Praxisdimension von Haltung im Recht	13
IV.	Ausblick	14

I. Haltung als Begriff der Stunde

In unserer krisengeschüttelten Welt erfolgen täglich Appelle, Haltung zu zeigen,¹ sei es in politischen,² wirtschaftlichen,³ kulturellen⁴ und pädagogischen,⁵ aber

¹ Vgl. *Georg*, *Haltung zeigen*, 2021, S. 9; siehe ferner *Becker/Gessner* *Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis* 2/2021, 5, 6f.

² So ließ sich etwa anlässlich des zweiten Jahrestags des Mordes an *Walter Lübcke* am 2. Juni 2021 (nicht nur) Politiker*innen mit Schildern fotografieren, auf denen der Hashtag „Haltung zeigen“ geschrieben stand, und stellten diese Bilder dann auch selbst in den Sozialen Medien ein. Verwiesen sei ferner auf die 2025 initiierte bundesweite Kampagne „Hochschulen zeigen Haltung“, die sich für eine offene, solidarische und freie Wissenschaftskultur einsetzt, sowie auf das Bündnis „Brandenburg zeigt Haltung! Für Demokratie und Zusammenhalt!“.

³ Beispielsweise kündigte Aldi im Juni 2021 in großseitigen Anzeigen mit dem Titel „Lasst uns unsere Haltung ändern“ und dem Hashtag „Haltungswechsel“ an, „Billig-Fleisch“ aus den Regalen zu verbannen. Siehe ferner die Publikation *Albert/Brink/Hollstein/Hübscher*, *Haltung zeigen – Demokratie stärken. Wirtschafts- und unternehmensethische Perspektiven*, Sonderband *Zeitschrift für Wirtschaft- und Unternehmensethik*, 2025.

⁴ Siehe dazu etwa die Publikation *Landschaftsverband Westfalen-Lippe* (Hrsg.), *Haltung zeigen, Demokratie verteidigen. Museen in Zeiten politischen Drucks*, 2025.

⁵ Siehe etwa die Publikation *Hummel et al.*, *Haltung zeigen für demokratische Werte in Kita, Ganztag und Schule*, 2026, sowie die Petition „Schule zeigt Haltung“ eines Bündnisses aus der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Greenpeace, Teachers for Future Germany, der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung (DVPB) und der Bundesschülerkonferenz.

auch in privaten und beruflichen⁶ Kontexten.⁷ Dieses Bedürfnis, über Haltung zu sprechen und Haltung einzufordern, erscheint als Folge dessen, dass „moralische und ethische Gewissheiten brüchig geworden“ sind.⁸ Haltung kommt letztlich da „aufs Tapet, wo Haltung fehlt“.⁹ Haltung vermittelt als „Fehl- und Sehnsuchtswort“¹⁰ das Verlangen nach einer „verlässlichen Größe im Leben, die Halt gibt, wenn alles zusammenbricht und man um Haltung ringt“.¹¹ Konkret stehen nach *Philipp Wüschner* hinter dieser Haltungssehnsucht drei Versprechen:

„Erstens das Versprechen auf Geradlinigkeit, das Versprechen also, dank Haltung den Läufen der Welt nicht gänzlich ausgesetzt zu sein. Zweitens das Versprechen auf Unempfindlichkeit, um sich mit ihr vom Schicksal unbeeindruckt zeigen zu können. Und drittens das Versprechen auf Authentizität. Auf eine verlässliche Größe im eigenen Leben also, auf die man, wenn alles andere zusammenbricht, zurückfallen kann“.¹²

Im Anschluss an den Siegeszug des Haltungstopos in der Alltagssprache hat der mit „hoher intrinsischer Interdisziplinarität“ ausgestattete Haltungsbegriff¹³ auch in großen Teilen der Geistes- und Sozialwissenschaften in jüngerer Zeit eine Renaissance erfahren.¹⁴ Neben Philosoph*innen haben etwa auch Soziolog*innen, Literatur-, Theater- und Geschichtswissenschaftler*innen sowie Kunsthistoriker*innen, Psycholog*innen, Pädagog*innen und Ökonom*innen allein und gemeinsam über das Haltungskonzept nachgedacht.¹⁵ Die Rechtswissenschaft hat zu diesem interdisziplinären Gespräch bislang keinen nennenswerten Beitrag geleistet. Lediglich einzelne rechtswissenschaftliche Publikationen und Debatten lassen sich der Haltungsdiskussion zuordnen. Zu ihnen gehören beispielsweise *Ernst-Wolfgang Böckenfördes* Abschiedsvorlesung „Vom Ethos

⁶ Exemplarisch lässt sich hier etwa der 2024 erfolgte Aufruf der Präsidentin des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe (DBfK), Christel Bienstein, nennen, der Träger*innen von Pflegeberufen dazu motivierte, „ihre Haltung für Vielfalt und Menschenwürde auch öffentlich zu zeigen“; siehe Pressemitteilung des DBfK v. 25.01.2024.

⁷ Siehe *Becker/Gessner* Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis 2/2021, 5; siehe ferner *Lerch/Getto/Schaub* Pädagogische Rundschau 72 (2018), 599; *Kupiek*, Haltung in der Mediation, 2023, S. 6.

⁸ *Becker/Gessner* Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis 2/2021, 5, 7; siehe ferner *Becker* Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis 2/2021, 84.

⁹ *Wüschner*, Eine aristotelische Theorie der Haltung, 2016, S. 41. In jüngerer Zeit wird ein Mangel an Haltung insbesondere im Zusammenhang mit dem politischen Siegeszug des autoritären Populismus diagnostiziert; so etwa *Gessner* Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis 2/2021, 40.

¹⁰ *Wüschner* (Fn. 9), S. 41.

¹¹ *Kupiek* (Fn. 7), S. 8f. unter Verweis auf *Wüschner* (Fn. 9), S. 41.

¹² *Wüschner* (Fn. 9), S. 41.

¹³ So treffend *Kurbacher/Wüschner*, in: dies. (Hrsg.), Was ist Haltung? Begriffsbestimmung, Positionen, Ausschlüsse, 2016, S. 11, 17.

¹⁴ *Kupiek* (Fn. 7), S. 1.

¹⁵ Siehe etwa die Beiträge zu *Kurbacher/Wüschner* (Fn. 13). Für eine kunstwissenschaftliche Perspektive auf den Haltungsbegriff siehe ferner *Schappert*, Kunstforum 260 (2019), 226.

der Juristen“¹⁶, die Staatsrechtslehrerreferate zum Thema „Verantwortung der Staatsrechtslehre im Spannungsfeld von Recht und Politik“¹⁷ und Versatzstücke der internationalen Debatte über „Scholactivism“¹⁸.

Die Zurückhaltung gegenüber dem Haltungsthema überrascht nicht, versuchen Jurist*innen doch oft gerade den Anschein zu vermeiden, dass subjektive Momente Einfluss auf ihren Umgang mit dem Recht haben. Eine intensive Auseinandersetzung mit dem Haltungstopos widerspräche zudem der wissenschaftstheoretischen Askese, in der sich die große Mehrheit deutscher Rechtswissenschaftler*innen bis heute übt.¹⁹

In jüngerer Zeit wird Haltung jedoch verstärkt auch von Jurist*innen zum Thema gemacht.²⁰ Insbesondere in Sozialen Medien wird bisweilen sogar die persönliche Haltung ausdrücklich markiert und so der eigenen rechtspraktischen oder rechtswissenschaftlichen Arbeit nach außen hin sichtbar zugrunde gelegt.²¹ Offen begreifen einige dieser Jurist*innen das Recht als Instrument zur Verbesserung der Welt, worunter sie freilich ganz unterschiedliche Dinge verstehen.²²

Diese Entwicklungen nimmt der vorliegende Band zum Anlass für eine rechtswissenschaftliche Untersuchung des Zusammenhangs von Haltung und Recht. Bevor auf verschiedene Dimensionen dieses Zusammenhangs und die zentralen Thesen der hier versammelten Beiträge eingegangen wird (III.), gilt es zunächst zu klären, was sich unter Haltung verstehen lässt (II.).

¹⁶ Böckenförde, Vom Ethos der Juristen, 2. Aufl., 2011. Seit kurzem werden an deutschen juristischen Fakultäten vereinzelt auch Vorlesungen zur juristischen Berufsethik angeboten (etwa im Wintersemester 2024/25 von Andreas Funke in Erlangen), wie sie etwa in den USA schon lange etabliert sind.

¹⁷ Gamper/Petersen VVDStRL 84 (2025), 399 ff.

¹⁸ Siehe etwa Lempert Law & Society Review 35 (2001), 25; Jakob, Moral Dilemmas of Teaching Constitutional Law in an Autocratizing Country, VerfBlog v. 15.7.2020; Khaitan, Facing Up: Impact-Motivated Research Endangers not only Truth, but also Justice, VerfBlog v. 6.9.2022; Khaitan I*CON 20 (2022), 547; Lazarus International Journal of Constitutional Law 20 (2022), 559; Somek/Paar European Law Open 2 (2023), 484; siehe ferner von Münch Der Staat 45 (2006), 83; von Bogdandy/Siehr/Hilbert, Renaissance des Republikanismus, 2024.

¹⁹ Siehe zur Askese der Jurist*innen Paulus, in: Ammann et al. (Hrsg.), Verantwortung und Recht, 2022, S. 95, 100; siehe grundlegend zur Rechtswissenschaftstheorie Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008; Funke/Lüdemann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, 2009; siehe auch Dreier (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Beruf, 2018.

²⁰ Siehe etwa Baer, Rote Linien, 2025, S. 126 ff.

²¹ Ostentative Haltungsbekundungen finden sich insbesondere in vielen Kurzbiographien auf Twitter bzw. X, weniger häufig auch auf LinkedIn und anderen Plattformen. Hier werden dann neben der beruflichen Tätigkeit (etwa „Professorin“ oder „Rechtsanwalt“) gerne auch haltungsrelevante Schlagwörter aufgeführt wie „Vegetarierin“, „Christdemokrat“ und „Patriotin“.

²² Vgl. etwa Markard/Steinke, Jura not alone, 2024; Rostalski, Wer soll was tun?, 2025.

II. Was ist Haltung?

Trotz der unumstrittenen Relevanz und Präsenz des Haltungsbegriffs²³ ist sein Bedeutungsgehalt kaum geklärt.²⁴ Einige Autor*innen charakterisieren den Haltungsterminus daher als „Container-Begriff“²⁵, „in den allzu viele Vorstellungen eingebracht werden, ohne jedoch genau definieren zu können, was Haltung eigentlich ist.“²⁶ Das intuitive, vermeintlich evidente Alltagsverständnis von Haltung weist somit kein „systematisches, theoretisches Fundament“ auf, das es erlaubt, das „flüchtige Phänomen Haltung“ allgemein zu verstehen.²⁷ Die Wissenschaft ist also gefordert, den Haltungsbegriff näher zu bestimmen, ihn von benachbarten Termini abzugrenzen²⁸ und so etwas wie eine Haltungstheorie zu skizzieren.

Versucht man sich an dieser Aufgabe, zeigt sich schnell, dass der Haltungsbegriff nicht nur eine enorme Bedeutungsbreite im Sprachgebrauch hat,²⁹ sondern je nach Wissenschaftsdisziplin auch unterschiedlich verwendet wird.³⁰ Diese problematische Polyvalenz des Haltungsbegriffs macht freilich auch gleichzeitig seinen Reiz aus.³¹ Der Radius von „Haltung“ reicht

„von existentiellen Grunderfahrungen der Haltlosigkeit, Handlungslosigkeit und Gehaltensein bis zu sittlichen Imperativen des ‚Haltung-annehmen‘ und ‚Haltung-zeigen‘ – und scheint insofern mindestens allem Ethischen inhärent.“³²

Konsequenterweise legen auch die Autor*innen dieses Bandes ihren Beiträgen durchaus unterschiedlich konnotierte Haltungsbegriffe zugrunde. Sie reichen von der „innere[n] Einstellung des Menschen zu einer Sache“ (*Josef Franz Lindner*) und der „stabile[n] Grundeinstellung“ (*Anne Brorhilker*) über die „innere

²³ *Kurbacher/Wüschner*, in: dies. (Fn. 13), S. 11.

²⁴ Vgl. *Kurbacher*, Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis 2/2021, 10, 11, wo dies darauf zurückgeführt wird, dass es sich um einen alltags-sprachlichen Begriff handelt. Gemein ist dem alltags-sprachlichen Gebrauch des Haltungsbegriffs in aller Regel, dass die gemeinte Haltung die richtige bzw. eine gute Haltung ist; vgl. *Becker/Gessner* Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis 2/2021, 5, 6; *Will/Dörr* Sozial Extra 47 (2023), 4. Anders ist dies nur, wenn von Haltungen im Plural die Rede ist. Dann ist meist alles das angesprochen, was dem eigenen Haltungsideal gerade nicht entspricht; siehe *Wüschner* (Fn. 9), S. 13.

²⁵ So etwa *Becker/Gessner* Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis 2/2021, 5, 6

²⁶ *Kupiek* (Fn. 7), S. 1.

²⁷ *Kupiek* (Fn. 7), S. 1; siehe auch *Kurbacher/Wüschner*, in: dies. (Fn. 13), S. 11.

²⁸ Zu den Nachbarbegriffen des Haltungsterminus gehören etwa Weltanschauung, Einstellung, Gesinnung, Befindlichkeit und Stimmung (*Köppl*, in: *Kurbacher/Wüschner* (Fn. 13), S. 163, 164; *Kurbacher*, Zwischen Personen – Eine Philosophie der Haltung, 2017, S. 67) sowie Tugend und Charakter (*Schmidt* NZStH 60 (2018), 548, 550 f.).

²⁹ Anders ist dies in anderen Sprachen, in denen der Haltungsbegriff keine Entsprechung findet; siehe dazu *Kupiek* (Fn. 7), S. 8 m.w.N.

³⁰ Vgl. *Kurbacher/Wüschner*, in: dies. (Fn. 13), S. 11; *Kurbacher* (Fn. 28), S. 40; *Kupiek* (Fn. 7), S. 3.

³¹ Vgl. *Kupiek* (Fn. 7), S. 9.

³² *Kurbacher/Wüschner*, in: dies. (Fn. 13), S. 11.

Folie äußeren Verhaltens“ (*Roman Kaiser*) bis hin zu einer „wertende[n] Einstellung“ (*Thomas M.J. Möllers*).

1. Entwicklungslinien

Befragt man zur Aufklärung des Haltungsterminus die sich der „Vernunftserkenntnis [...] aus Begriffen“ verschriebene Philosophie,³³ ist das Ergebnis jedenfalls im ersten Zugriff eher ernüchternd. Das *Historische Wörterbuch der Philosophie* verzeichnet zu Haltung lediglich einen kaum eine Spalte umfassenden Artikel.³⁴ Auch Monographien zum Haltungsthema waren lange Desiderat,³⁵ bis *Philipp Wüschner* und *Frauke Kurbacher* 2016 respektive 2017 philosophische Haltungstheorien in Buchform vorgelegt haben.³⁶

Kurbacher identifiziert drei Arten, auf die der Haltungsbegriff in der Philosophie meist verwendet wird. Eine wirkliche Eigenständigkeit belässt dem Haltungsbegriff letztlich keine dieser drei Verwendungsweisen:

„Entweder besteht eine Tendenz, den Begriff sehr weit und unkonturiert zu nehmen und ihn letztlich in der Vagheit eines anderen Terminus, zumeist dem der Weltanschauung aufgehen zu lassen, oder er wird pragmatisch im Sinne einer relativ konkreten Umsetzung spezifischer Lebensweisen verstanden, oder aber er wird stark rational konnotiert und ist dann ein Anhängsel von Sprache, Geist oder Bewußtsein.“³⁷

Herkunft und Geschichte des Haltungsbegriffs sind ebenso wenig geklärt wie sein Bedeutungsgehalt.³⁸ Übereinstimmung besteht allerdings dahingehend, dass der Haltungstopos auf zwei Termini zurückweist, namentlich auf die aristotelische *hexis* und deren latinisierte Tradierung als *habitus*, die wiederum zwei verschiedene Haltungsmodelle impliziert.³⁹

Zentrale Inspiration für das gegenwärtige Haltungsdenken ist die aristotelische *hexis*.⁴⁰ Haltung dient sogar als eine vielfach gebrauchte – wenn auch nicht als einzige – Übersetzung dieses Grundbegriffs der Nikomachischen Ethik.⁴¹ Beschrieben werden mit *hexis* Charakter- und Emotionsdispositionen, „die sich zwar immer wieder situativ in Form von Einzelhandlungen aktualisieren, die gleichzeitig aber über eine isolierte Situation hinaus- und erst aus der Summe aller Einzelhandlungen hervorgehen.“⁴²

³³ So das Diktum *Immanuel Kants* in seiner 1781 erschienenen Kritik der reinen Vernunft, A 837/B 865.

³⁴ *Kurbacher* (Fn. 28), S. 40.

³⁵ *Wüschner* (Fn. 9), S. 40.

³⁶ *Wüschner* (Fn. 9); *Kurbacher* (Fn. 28).

³⁷ *Kurbacher* (Fn. 28), S. 46 f.

³⁸ *Kupiek* (Fn. 7), S. 7.

³⁹ Vgl. *Kurbacher* (Fn. 28), S. 48; *Lietz*, „Haltung“ und Realismus, 2023, S. 19.

⁴⁰ Vgl. *Wüschner* (Fn. 9), S. 31 f.

⁴¹ Siehe dazu m.w.N. *Weber-Guskar*, in: *Kurbacher/Wüschner* (Fn. 13), S. 181, 186; *Wüschner* (Fn. 9), S. 31 f.; *Lietz* (Fn. 39), S. 19.

⁴² So treffend *Lietz* (Fn. 39), S. 20; siehe auch *Wüschner* (Fn. 9), S. 109; *Weber-Guskar* (Fn. 41), S. 96; *Georg* (Fn. 1), S. 113; *Gebauer*, in: *Gugutzer/Klein/Meuser* (Hrsg.), *Handbuch Körpersoziologie* 1, 2. Aufl. 2022, S. 41.

Im Mittelalter wird Aristoteles' *hexis* von den scholastischen Kommentatoren, unter ihnen zuvorderst *Thomas von Aquin* in seiner *Summa theologiae*⁴³, mit dem lateinischen Wort *habitus* übersetzt.⁴⁴ Damit geht eine inhaltliche Bedeutungsverschiebung einher. Während die *hexis* den autonomen Entscheidungsaspekt von Haltung betont, legt Haltung im Konzept des *habitus* den Fokus auf die Formierungsprozesse, an die Haltung gebunden ist. Auch im affektiven Bereich zeigen sich Unterschiede. Die *hexis* betont zwar den rationalen Teil von Haltung, spart Affekte jedoch nicht aus. Hingegen werden Affekte beim *habitus* als Störfaktoren angesehen.⁴⁵

2. Heutiger Haltungsbegriff

Erst ab dem 18. Jahrhundert entwickelt sich aus den beiden Konzepten *hexis* und *habitus* die „soziale [...] Metapher der ‚Haltung‘“.⁴⁶ Ursprungsfelder dieses Sprachgebrauchs sind Moral, Erziehung und Militär, aber auch Medizin, Pädagogik und Psychologie.⁴⁷ Schon ein Blick in den Duden zeigt den Facettenreichtum des modernen Haltungsbegriffs. Als Wortbedeutung wird dort neben der im Weiteren ausgeklammerten Tierhaltung zunächst die Körperhaltung aufgeführt (*physiologische Haltung*). Außerdem werden die innere Grundeinstellung (Überzeugungen, Vorstellungen, Werte), die das Denken und Handeln prägt (*gesellschaftlich-politische Haltung*) sowie die Beherrschtheit bzw. innere Fassung (*psychologische Haltung*) genannt. Während der Haltungsbegriff mit Blick auf die innere Grundeinstellung auf das „Was“ des Selbstverhältnisses zielt, adressiert die innere Fassung mehr auf das „Wie“, zumeist verstanden im Sinne einer ethisch konnotierten Selbstdisziplin (z.B. „Haltung bewahren“).⁴⁸ Schließlich umfasst der Haltungsbegriff auch das Verhalten, das durch eine bestimmte innere Einstellung hervorgerufen wird.⁴⁹

Als Kern des Haltungsbegriffs lässt sich damit eine innere Einstellung benennen, die sich nach außen trägt.⁵⁰ Haltungen weisen einen handlungsmotivierenden Aspekt auf, der sich sowohl im Eingreifen als auch in gebotener Zurück-

⁴³ *Thomas von Aquin*, *Summa Theologiae*, I–II, q. 49, a. 3 ff., in: Dominikanerprovinz Teutonia e.V. (Hrsg.), *Die deutsche Thomas-Ausgabe*, Bd. 11, 1940, S. 3 ff.

⁴⁴ Siehe eingehend Darge, *Habitus per actus cognoscuntur*, 1995, S. 35 ff.; siehe ferner *Rehbein/Saalmann*, in: Fröhlich/Rehbein (Hrsg.), *Bourdieu-Handbuch*, 2014, S. 110.

⁴⁵ So zum Ganzen *Kupiek* (Fn. 7), S. 12.

⁴⁶ *Lietz* (Fn. 39), S. 19, der das Aufkommen der Haltung als „Ausdruck des Autonomieanspruchs des bürgerlichen Individuums“ deutet (S. 25); siehe auch *Bayertz*, *Der aufrechte Gang*, 2012, S. 300 f.

⁴⁷ *Kupiek* (Fn. 7), S. 7 unter Verweis auf *Wild*, in: *Kurbacher/Wüschner* (Fn. 13), S. 91, 94 f.

⁴⁸ *Köppl*, in: *Kurbacher/Wüschner* (Fn. 13), S. 163.

⁴⁹ *Dudenredaktion*, „Haltung“ auf Duden online. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Haltung> (Abrufdatum: 15.01.2026); siehe dazu *Köppl*, in: *Kurbacher/Wüschner* (Fn. 13), S. 163 f.; *Lerch/Getto/Schaub* *Pädagogische Rundschau* 72 (2018), 599 f.; *Kupiek* (Fn. 7), S. 4 f.

⁵⁰ *Kurbacher* (Fn. 28), S. 30; siehe auch *Reitz*, *Bürgerlichkeit als Haltung zur Politik des privaten Wertverhältnisses*, 2003, S. 16: „Haltung bezeichnet ein Selbstverhältnis, das Fremdverhältnisse reguliert“; ebenso *Weber-Guskar* (Fn. 41), S. 98.

Haltung äußern kann.⁵¹ Haltungen müssen demnach immer auch in Bezug auf ihre Artikulations- und Ausdrucksformen hin betrachtet werden.⁵² Als Charakteristikum des Haltungsbegriffs lässt sich eine Werthaltung ausmachen, die sich in der Einheit von Geisteshaltung und Verhalten ausdrückt.⁵³

Bemerkenswert ist schließlich, dass der Haltungsbegriff nicht nur auf Individuen bezogen sein kann, sondern auch auf Kollektive (Personengruppen, Generationen, Gesellschaften etc.) und sogar auf Epochen (Zeitgeist, Mentalitätsgeschichte, Weltanschauung eines Zeitalters, etc.).⁵⁴ Er kann also individuell, kollektiv und abstrakt perspektiviert sein.⁵⁵ Kollektive Haltungen werden grundsätzlich aus (vielen) einzelnen Haltungen generiert, ohne dass die kollektive Haltung in einzelnen Haltungen „alleine abbildbar wäre oder umgekehrt“.⁵⁶

3. Abgrenzung zum soziologischen Habitus- sowie zum Ethosbegriff der philosophischen Ethik

Im engeren Sinn setzt Haltung voraus, dass sie bewusst eingenommen wird und dadurch einen selbstreflexiven Charakter hat.⁵⁷ Eine individuelle Haltung wird demnach nicht einfach „durch Prozesse der gesellschaftlichen Determination zugewiesen“, sondern muss subjektiv angeeignet werden und ist damit immer auch auf Autonomie hin orientiert.⁵⁸

Insoweit lässt sich der soziologische Habitusbegriff, den besonders nachdrücklich *Pierre Bourdieu* geprägt hat,⁵⁹ nicht diesem engeren, sondern „nur“ einem weiteren Haltungsbegriff zuordnen. *Bourdieu* argumentiert, dass das Individuum unter dem Einfluss seiner objektiven sozialen Verhältnisse typische Wahrnehmungen, Einstellungen und Handlungsstrategien ausbildet. Diese „Disposition gegenüber der Welt“ bezeichnet er als „Habitus“.⁶⁰ Dieser Habitus unterscheidet sich vom vorstehend entfalteten Haltungsbegriff dadurch, dass er keine „autonome ‚Haltung der Wahl‘“ des Individuums ist,⁶¹ sondern Ergebnis einer unbewussten „Inkorporation der objektiven Strukturen eines sozialen

⁵¹ Vgl. *Weber-Guskar* (Fn. 41), S. 107; *Weber-Guskar*, in: *Kurbacher/Wüschner* (Fn. 13), S. 181, 188f.

⁵² *Kurbacher/Wüschner*, in: dies. (Fn. 13), S. 11, 12; ähnlich *Weber-Guskar* (Fn. 41), S. 95.

⁵³ Vgl. *Kupiek* (Fn. 7), S. 7; ähnlich *Weber-Guskar*, in: *Kurbacher/Wüschner* (Fn. 13), S. 181, 187.

⁵⁴ *Kurbacher/Wüschner*, in: dies. (Fn. 13), S. 11, 16f.; *Kurbacher* (Fn. 28), S. 49 und 319.

⁵⁵ *Kurbacher*, in: dies./Wüschner (Fn. 13), S. 145, 150; *Köppl*, in: *Kurbacher/Wüschner* (Fn. 13), S. 163, 165; *Kurbacher* (Fn. 28), S. 49.

⁵⁶ *Kurbacher* (Fn. 28), S. 319f.

⁵⁷ *Kurbacher*, in: dies./Igiel/Boehm (Hrsg.), *Inversion*, 2012, S. 95, 98.

⁵⁸ *Lietz* (Fn. 39), S. 25f.

⁵⁹ Grundlegend *Bourdieu*, *Entwurf einer Theorie der Praxis: auf der ethnologischen Grundlage der kabyrischen Gesellschaft*, 1976; *ders.*, *Die feinen Unterschiede*, 1982. Siehe zu *Bourdieu*s Habituskonzept eingehend *Krais/Gebauer*, *Habitus*, 2024; siehe hierzu in diesem Band *Wirth Hanschmann*.

⁶⁰ *Bourdieu/Zimmermann*, *L'80. Demokratie und Sozialismus* 28 (1983), 131, 132; *Abels*, in: *ders.* (Hrsg.), *Soziale Interaktion*, 2020, S. 351, 351 und 354; siehe auch *Rehbein/Saalmann*, in: *Fröhlich/Rehbein* (Fn. 44), S. 110, 111ff.

⁶¹ *Kupiek* (Fn. 7), S. 14.

Raumes“⁶², das nicht bewusst verändert werden kann.⁶³ Auch wenn der Habitus im soziologischen Sinne deshalb nicht „als Gesamtiege von Haltung in Frage kommt, beeinflusst er durchaus Haltungen (im engeren Sinne).“⁶⁴

Ein zweiter, mit dem Haltungstopos mitunter synonym gebrauchter Begriff ist derjenige des „Ethos“.⁶⁵ Mit dem *Wörterbuch der philosophischen Begriffe* ist Ethos im Sinne der philosophischen Ethik entweder als „moralische Gesinnung eines Menschen“ zu verstehen oder als „Typus von Sittlichkeit, der durch das Vorherrschen eines Wertes entsteht“ (z. B. das Ethos der Treue, der Liebe, etc.).⁶⁶ Während Ethos also grundlegende Überzeugungen, den Charakter oder eine professionelle Gesinnung beschreibt, umgreift der Haltungsbegriff neben den genannten Überzeugungen auch ihre reflexive Umsetzung im Handeln („Einheit von Geisteshaltung und Verhalten“, siehe oben).⁶⁷

4. Probleme des Haltungsbegriffs

„Ja, dem Begriff der Haltung selber ist nicht zu trauen.“⁶⁸

Theodor W. Adorno

Im „Lob der Haltung“ – das wusste schon *Theodor Adorno* – scheinen sich alle einig, „von disziplinierten Innovatoren bis zu reaktionären Existenzphilosophen“.⁶⁹ Haltung erscheint insoweit als strahlender, geradezu heroischer Topos. Gepaart mit seinem sprachlichen Facettenreichtum und seiner vielfach unreflektierten Verwendung verweist diese Einseitigkeit des Haltungsbegriffs auch auf seine Schwierigkeiten und Probleme.⁷⁰ Im so konnotierten Haltungsbegriff, der sich als „sozialer Imperativ [...] im Verlauf des 19. Jahrhunderts u.a. in auf Zucht gestellter Pädagogik und Körperpraxis, männlicher Dominanz und mili-

⁶² *Abels*, in: ders. (Fn. 60), S. 351, 360.

⁶³ *Rehbein/Saalmann*, in: Fröhlich/Rehbein (Fn. 44) S. 110, 111 f.

⁶⁴ Ähnlich *Kupiek* (Fn. 7), S. 14.

⁶⁵ Siehe etwa *Böckenförde* (Fn. 16), S. 12, 38 und 44, der die Begriffe Ethos, (habituelle) Einstellung und Haltung synonym zu verwenden scheint.

⁶⁶ *Regenbogen/Meyer* (Hrsg.), *Wörterbuch der philosophischen Begriffe*, 1998, S. 205, s.v. „Ethos“.

⁶⁷ In diesem Sinne etwa auch *Barth/Wiehl*, in: dies. (Hrsg.), *Ethos in der Pädagogik*, 2025, S. 9 (10f.); siehe auch *Will/Dörr* *Sozial Extra* 2023, 4 ff. Anders wohl *Deutscher Richterbund e. V.* (Hrsg.), *Richterethik in Deutschland*, 2018, S. 3, wo der Begriff des Amtsethos im Sinne des hier zugrunde gelegten Haltungsverständnisses verwendet wird.

⁶⁸ *Adorno*, in: Institut für Sozialforschung (Hrsg.), *Walter Benjamin zum Gedächtnis*, 1942, S. 60, 68.

⁶⁹ Ebd.; siehe zu *Lietz* (Fn. 39), S. 18.

⁷⁰ Vgl. *Kupiek* (Fn. 7), S. 9; siehe auch *Kurbacher/Wüschner*, in: dies. (Fn. 13), S. 11, 14; ebenfalls auf die Ambivalenz des Begriffs hinweisend *Baer* (Fn. 20), S. 127.

tärischem Drill artikuliert⁷¹,⁷¹ klingt bis heute Härte und Kälte,⁷² bisweilen auch etwas Militaristisches an.⁷³

Darüber hinaus sind Haltungen anfällig für Manipulationen⁷⁴ und können „als Mittel der Agitation als auch der Diffamierung“ instrumentalisiert werden.⁷⁵ Bedenkt man die schon einfühend erwähnte, allgegenwärtige Forderung danach, Haltung zu zeigen, erscheint es umso dringlicher, sich wissenschaftlich mit dem ambivalenten Begriff der Haltung zu beschäftigen.⁷⁶

III. Dimensionen des Verhältnisses von Haltung im Recht

Die Autor*innen dieses Bandes sind sich weitgehend einig darin, dass Haltungen die Arbeit von Jurist*innen am und mit dem Recht beeinflussen. Keine Haltung ist, wie *Felix Wirth Hanschmann* schreibt, keine Option.⁷⁷ Auch dass zwischen diesem Befund und dem von der Universität bis in den Gerichtssaal gepflegten Narrativ eines von subjektiven Einflüssen wie Haltungen gereinigten Rechts ein erhebliches Spannungsverhältnis besteht, wird von niemandem bestritten. Eine Vielzahl der Beiträge erhebt daher die Forderung nach einer stärkeren Reflexion der Rolle, die Haltungen bei der Rechtsanwendung zukommt.

Im Übrigen leiten die Verfasser*innen der einzelnen Beiträge aus dieser gemeinsamen Beobachtung ganz unterschiedliche Schlussfolgerungen ab: von *détachment* (*Felix Wirth Hanschmann*) und Zurückhaltung (*Christoph Moes*) bis zum „Zeigen“ von Haltung (*Thomas M.J. Möllers*; *Anne Brorhilker*) reicht hier das Spektrum.

Die Beiträge lassen sich – entsprechend der oben eingeführten Taxonomie⁷⁸ – drei Dimensionen zuordnen, in denen sie dem Zusammenhang von Haltung und Recht nachspüren: Die ersten vier Beiträge nehmen sich den Haltungen von Kollektiven an. Während der Text von *Felix Wirth Hanschmann* untersucht, welche Haltung Jurist*innen insgesamt als Kollektiv haben und wie diese geformt und perpetuiert wird, thematisieren die Aufsätze von *Peter Kasiske*, *Johannes Kaspar* und *Alexander Baur*, inwieweit Haltung überindividuell juristische Disziplinen prägen kann und was dies konkret für die Strafrechtswissenschaft als exemplarisches Teilgebiet der Rechtswissenschaft bedeutet (A.). Weitere sechs Aufsätze stellen die Frage, welche persönliche Haltung Jurist*innen haben dürfen und

⁷¹ Lietz (Fn. 39), S. 25f. im Anschluss an Zöllner, Der Begriff der „Haltung“ als literarisches Gestaltungsprinzip bei Thomas Mann, 1996, S. 25 ff.

⁷² So im Anschluss an Adorno, in: Institut für Sozialforschung (Fn. 68), S. 60, 68, auch Lietz (Fn. 39), S. 18.

⁷³ Vgl. *Kurbacher/Wüschner*, in: dies. (Fn. 13), S. 11, 14. Zur Haltung des Heroismus in der Kriegs- und Zwischenkriegszeit siehe *Oberle*, Von der Handlung zur Haltung, 2022.

⁷⁴ *Becker/Gessner* Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis 2/2021, 5, 7.

⁷⁵ *Kurbacher/Wüschner*, in: dies. (Fn. 13), S. 11, 14.

⁷⁶ So auch *Becker/Gessner* Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit 2/2021, 5, 7.

⁷⁷ Ganz ähnlich *Krieger/Wiater*, in diesem Band, S. 158: „Überall ist Haltung.“

⁷⁸ Oben, II.B.

inwieweit sie ihre individuelle Haltung von ihrer Arbeit als Rechtswissenschaftler*innen, -lehrer*innen und -anwender*innen trennen können oder müssen (B.). Schließlich wird von *Andreas Dietz* und *Anne Brohilker* diskutiert, wie sich persönliche Haltung in der praktischen Arbeit mit dem Recht Bahn bricht (C.).

1. Kollektive Haltung(en) im Recht

Bezugspunkt von Haltung im Sinne einer nach außen tretenden inneren Einstellung⁷⁹ muss keineswegs immer ein Individuum sein. Vielmehr können auch Personenkollektive – etwa: „die“ Jurist*innen⁸⁰ – aber auch noch abstraktere Entitäten wie wissenschaftliche Disziplinen Haltung(en) aufweisen und kultivieren.

Vor diesem Hintergrund fragt *Felix Wirth Hanschmann* in seinem Beitrag „Universitäre Sozialisation und Habitus: Jurist*innen ohne Haltung?“ nach der Haltung, die Jurist*innen *als solche* prägt und richtet den Blick dabei vor allem auf die (primär universitäre) Sozialisation des juristischen Nachwuchses. Trenne man den Begriff der Haltung von einer rein politischen, oft negativ konnotierten Einstellung (die prägend für jüngere Diskussionen des Themas, vor allem mit Blick auf § 5a DRiG, sei), werde offenbar, dass das Jurastudium eine spezifische Haltung, einen juristischen Habitus, (re-)produziere. An Universitäten würden fachspezifische Sprech-, Verhaltens- (z.B. Kleidungs-) und Sichtweisen, die sich aus gesellschaftlichen Strukturen speisten, gepflegt, über explizite und implizite Anforderungsstrukturen reproduziert und dadurch immer wieder perpetuiert. Als zentrale Triebfedern macht *Wirth Hanschmann* die besonderen Reproduktionsbedingungen der juristischen Ausbildung (etwa die Homogenität der Lehrenden) aus sowie den engen (und im Vergleich zur Rechtspraxis verengten) Kanon des Pflichtstoffes und die in der Ausbildung gepflegten und dadurch internalisierten Fiktionen der vermeintlichen Objektivität und Neutralität der Rechtsanwendung. Auch im Interesse der Entwicklung von Rechtswissenschaft und -praxis, „die sich mit den Konsequenzen gesellschaftlicher Diskriminierungsstrukturen auseinandersetzen möchten“, regt *Wirth Hanschmann* schließlich strukturelle wie curriculare Veränderungen an, um den juristischen Habitus „zumindest zu irritieren“.

Drei weitere Beiträge diskutieren sowohl den Ist- als auch den Sollzustand der Haltung der Strafrechtswissenschaft. *Peter Kasiske* attestiert der Strafrechtswissenschaft in seinem Aufsatz „Strafrecht und Liberalismus“ eine „liberale DNA“: Über alle Meinungsverschiedenheiten im Detail hinweg erwecke sie den Eindruck, „dass legitimes und rechtsstaatliches Strafrecht nur ein liberales Strafrecht sein kann.“ Ausgehend von diesem Befund skizziert *Kasiske* zunächst die historischen Ursprünge, zentralen Elemente und Positionen einer liberalen Strafrechtswissenschaft, welche die Freiheit des Individuums in den Mittelpunkt stellt und für einen restriktiven Einsatz des Strafrechts als Instrument zur Lösung sozialer Konflikte eintritt. Sie zeige sich im geltenden Strafrecht etwa in der großen Bedeutung des Gesetzlichkeits- und des Schuldprinzips, in der herrschenden Strafrechtstheorie, die das Ultima-ratio-Prinzip und die materielle

⁷⁹ Oben, II.B.